

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.10.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grund- und Mittelschule Zolling“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zolling
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr der Grund- und Mittelschule Zolling

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt in gemeinnütziger Weise die in § 1 genannte öffentliche Einrichtung ideell und finanziell, soweit die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen oder unzureichend ist. Der Verein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Leistungen der Grund- und Mittelschule sowie die Förderung kultureller, musischer, sportlicher und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten - innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts ein. Außerdem gewährt der Verein bedürftigen Schülerinnen und Schülern materielle und finanzielle Unterstützung, die unmittelbar dem Bildungszweck dient.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitglieder des Elternbeirats können automatisch zu Ehrenmitgliedern werden - ihr Einverständnis vorausgesetzt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

- b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - c) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbetrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Beitragsordnung geregelt.
- 2. Die Beitragsordnung kann zu jeder Zeit von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr entweder durch den Vorsitzenden oder mindestens drei Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 2. Die Einladung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per elektronischer Datenverarbeitung an die letztbekannte E-Mail-Adresse ausgesprochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung. Mitglieder, von denen keine Email-Adresse bekannt ist, werden per Brief an die letztbekannte Postadresse eingeladen.
- 3. Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:
 - a) vorgelegte Anträge und Beschwerden
 - b) Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
 - e) Abberufung und Neuwahl der Revisoren
 - f) mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung

Gewählt wird in offener Abstimmung.

Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) stellvertretende Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) Vertretung des Elternbeirats durch die zwei Vorsitzenden des Elternbeirats.
 - g) bis zu zwei Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können.
- Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen, einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des Werts von Sacheinlagen, an die Gemeinde Zolling als Sachaufwandsträger der Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 an der Grundschule ~~Zolling~~ zu verwenden hat.

und Mittelschule
Zolling.

1. Vorstand: *Isabella Evelyn*

2. Vorstand: *Ch. Obermeier*

Schatzmeister: *[Signature]*

stello. Schatzmeister: *J. Braune-Kiehl*

Schriftführer: *Silvia Reiss*

Beisitzer:

Beisitzer:

Schulverbandsvorsitzender:

(Direktorin der Schule)
Schulleitung

[Signature]
R. [Signature]

Tabelle 1

Anwesenheitsliste zur Vereinsgründung des Fördervereins Grund- und Mittelschule Zolling

24 .10.2023

Vor- und Nachname

Kontaktdaten Telefon oder E-Mail (freiwillig)

1	FRANZISKA OBERHAER	0179/7781131
2	Milla Obermeier	0179/9741200 milla@web.de
3	Jessica Püschel	jessica.pueschel@schule-zolling.de
4	Helmut Priller	helmut.priller@vg-zolling.de
5	Sandra Smolke	0170-3415847
6	Anita Kimpel	ride2Anita@gmx.de 0176/47343211
7	Katrin Grünwald	katrin.gruenwald@gmx.de
8	Marion Rieger	marion.schoelle@gmt.de
9	Daniela Hanrieder	daniela.hanrieder@gmt.de
10	Melanie Lochner	0174/9166768 m.lochner@live.de
11	Silvia Reiser	0157 - 310 84465
12	Simone Tjunnat	0162/1020417
13	Gertraud Fanno-Höbl	0175/2545345
14	Evelyn Joachimsthaler	0171/8770945 joachimsthalerevelyn@gmx.net